

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Überprüfung der Auswirkungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 (Strahlentherapie) mit Wirkung zum 4. August 2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 513. Sitzung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Änderungen der Bewertungen und Leistungsinhalte der strahlentherapeutischen Leistungen beschlossen. Diese Änderungen umfassen eine Neufassung des Kapitels 25 EBM. Mit einer Protokollnotiz hat der Bewertungsausschuss das Institut des Bewertungsausschusses mit der Evaluation der Auswirkungen des Beschlusses auf die Durchführung strahlentherapeutischer Leistungen beauftragt.

Für eine Überprüfung ist es erforderlich, Daten zu strahlentherapeutischen Leistungen mit Fallbezug auszuwerten. Dies ist anhand der dem Institut routinemäßig vorliegenden Daten nicht möglich, da diese noch nicht vorliegen. Daher sind zusätzliche Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f SGB V erforderlich. Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen geregelt. Die Verwendung von Daten vor sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen erfolgt ohne Präjudiz für zukünftige Datenlieferbeschlüsse.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss regelt der Bewertungsausschuss das Nähere zu den für eine erste Evaluation erforderlichen anlassbezogenen Datenlieferungen für die Berichtszeiträume 1., 2. und 4. Quartal 2021. Insbesondere werden fallbezogene Angaben zur Abrechnung von strahlentherapeutischen Leistungen zur Leistungshäufigkeit und zum Leistungsbedarf erhoben. Damit können die notwendigen Untersuchungen zur Punktsummenneutralität und zu den Auswirkungen der weiteren Änderungen durchgeführt werden.

Die vorgesehene Datenlieferung erfolgt auf Grundlage einer bundesweiten Datenerhebung vor sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer

Begrenzungsregelungen. Die Datenübermittlung erfolgt durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses.

Vorgaben zur Pseudonymisierung sind nicht notwendig, da keine personenbezogenen Daten erhoben werden und eine Verknüpfung zu anderen Datenkörpern nicht vorgesehen und auch nicht möglich ist.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 4. August 2021 in Kraft.